

Förderung der Elektrifizierung der im Gesundheits- und Sozialwesen eingesetzten Fahrzeugflotten



Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen des Corona-Konjunkturprogramms die Umstellung der im Gesundheits- und Sozialwesen eingesetzten Fahrzeugflotten auf Elektrofahrzeuge.

Die Substitution von konventionell betriebenen Fahrzeugen durch Elektrofahrzeuge im gewerblichen Bereich stellt einen großen Hebel dar, um die Verkehrsemissionen zu reduzieren und zur Erreichung der Klimaschutzziele beizutragen.

Die Förderung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Antragsberechtigt sind:

- im Gesundheits- und Sozialwesen tätige Organisationen und Unternehmen (nach Wirtschaftszweigklassifikation Q)
- Wohlfahrtsverbände, kirchliche Körperschaften und ihre Arbeitsgemeinschaften, Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime
- Ambulante oder stationäre Pflegeeinrichtungen, Tagespflegeeinrichtungen und deren Träger
- Stationäre Altenhilfe und Wohngruppen
- Behindertenwerkstätten
- Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie
- Müttergenesungswerke
- Kindergärten, Kindertagesstätten
- Schulen, Bildungs- und Jugendeinrichtungen
- Gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- Mehrgenerationenhäuser mit offenem Tagestreffpunkt
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- Kieztreffs und Begegnungsstätten
- Flüchtlingsseinrichtungen
- Obdachloseneinrichtungen und Tafeln
- Bibliotheken
- Träger des Brand- und Katastrophenschutzes und Rettungswesens
- Selbsthilfegruppen und Sozialberatungsstellen
- Jugendherbergen und Familienferienstätten
- Träger der beruflichen Eingliederung und beruflichen Weiterbildung
- Bildungsträger der Sozialen Arbeit (z. B. Tagungshäuser, Fortbildungseinrichtungen, Bildungswerke und Akademien)
- Frauenhäuser
- Einrichtungen der Jugendhilfe und SOS-Kinderdörfer
- Einrichtungen zur Betreuung und Behandlung suchtkrank Menschen

Weitere Voraussetzungen sind:

- Sie müssen das geförderte **Elektrofahrzeug hauptsächlich beruflich beziehungsweise betrieblich nutzen, also über 50 Prozent**
- Sie nutzen **Fahrzeug und Ladeinfrastruktur mindestens 24 Monate** (Zweckbindungsfrist)
- Wenn es für das geförderte Fahrzeug ein **Acoustic Vehicle Alerting System (ein akustisches Warnsystem)** gibt, müssen Sie dieses in die Fahrzeugausstattung aufnehmen

Die Höhe der Förderung beträgt für den Kauf eines Elektrofahrzeugs

- auf Grundlage der De-minimis-Verordnung: pauschal EUR 10.000 oder
- auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung: bis zu 40 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben. **Für kleine Unternehmen nach KMU-Definition kann der Zuschuss um 20 Prozent, für mittlere Unternehmen um 10 Prozent erhöht werden**

Die Höhe des Zuschusses für Ladeinfrastruktur beträgt für

- **eine Wallbox (AC) bis 22 kW pauschal EUR 1.500**
- **eine Ladesäule (AC) bis 22 kW pauschal EUR 2.500**

Sie möchten weitere Details erfahren, benötigen Informationen zu Ladestationen oder Kontakte zu Autohäusern, vereinbaren Sie unverbindlich und komplikationslos mit uns einen Termin, per Mail: ladestation@montum.de

Montum GmbH und Co. KG

Am Nusskopf 12
66578 Schiffweiler
Tel. 0 68 51 / 93 40 75
info@montum.de
www.montum.de